

Zwei händische Schiffsfahrten.
(Fortsetzung.)

Er legt sich von der dampfenden Fleischspeise auf den Keller und ist schweigend und mit ungeheurer Hast davon. Dann nach einigen Minuten steht er auf, sagt den Herren ein kurzes: Gute Nacht! und begibt sich in das anstößende kleine Gemach, in welchem Roustan ihm sein Feldbett aufgeschlagen.

Schweigend läßt der Kaiser sich entkleiden und sinkt auf das Lager hin. Roustan schleicht auf den Zehen hinaus, und meldet es den Herren im anstoßenden Cabinet: Der Kaiser schläft.

Der Kaiser schläft. Stille umgibt ihn, schweigend begeben sich die Herren zur Ruhe. Keiner wagt ein Wort mehr zu sprechen, kaum sich zu bewegen.

Der Kaiser schläft? Seine Getreuen wachen über seinem Schlaf!

Schläft er wirklich, der Kaiser? Hat kein gequältes Herz für einige Stunden Ruhe gefunden?

Roustan liegt in der kleinen Kammer neben dem Schlafgemach des Kaisers, auf der Schwelle der Thür, die zu dem Kaiser führt, hat er sich gebettet, bereit auf den ersten Ruf des Kaisers zu ihm zu eilen.

Aber Napoleon ruft ihn nicht, wie er's sonst oft gethan inmitten der Nacht. Schläft er denn?

Zuweilen schreut Roustan empor aus seinem Schlaf, denn es ist ihm, als habe er Jammer und Wehklagen gehört, als ginge man mit unruhigen Schritten im Zimmer des Kaisers auf und nieder. Aber jetzt ist Alles still, Roustan hat nur geträumt. Der Kaiser schläft und auch Roustan kann wieder schlafen!

Doch bald fährt er wieder auf, jetzt hat er's ganz deutlich schlüpfen gehört; ein Zammerton, wie nur die Verzweiflung ihn ausstoßen kann, ist an sein Ohr gedrungen, kein, diesmal kauft ihn kein Traum, er hat es ganz deutlich gehört, er richtet sich auf und lauscht, das Ohr an die Thür gelegt. Nun hört er das Klagen und Schreien, die einzelnen halbtauten Ausrufungen der Qual, des Kummers und Bedauerns, die halb unterdrückten Verwünschungen, die wehmüthigen Klagen.

Nein, der Kaiser schläft nicht! der Kaiser wacht und ringt mit seiner Qual.

Roustan wägt es nicht, länger zu lauschen und kriecht wieder zur Erde nieder, hält sein Haupt tief in seinen Pelz, um nichts zu hören und schläft wieder ein, um erst in der Frühe des Morgens zu erwachen. Denn um sechs Uhr hat der Kaiser befohlen ihn zu wecken und zu dieser Stunde hat er den Platzcommandanten der Festung, Herrn Hesselat und den Commandanten der Artillerie, Herrn Periola, zu sich beschieden und ihnen geboten, den Plan der Festung Kovind mitzubringen.

Roustan begibt sich also in das Schlafgemach, den Kaiser zu wecken. Aber Napoleon schläft nicht mehr, er sitzt aufrecht in seinem Bett und empfängt Roustan mit einem heiteren Morgenruf und nennt ihn einen Langschläfer und Varnantier, und erzählt ihm während des Ankleidens, wie wundervoll er selber geschlafen und wie sehr der lange ruhige Schlaf dieser Nacht ihn erquickt habe.

Dann als der Kaiser angekleidet ist, sich wieder in den grünen mit Zobel verbrämten, mit goldenen Brandenbourgs verzierten Sammetrock gehüllt und seine Laffe Crocodile getrunken hat, werden die beiden Commandanten gemeldet.

Der Kaiser läßt sie eintreten und läßt ihnen mit heiterem Angesicht und ungezwungenen Scherz entgegen. Er befehlt dem Platzcommandanten, den Plan der Festung auf dem Tisch auszubreiten und wendet sich dann an den Commandanten der Artillerie.

Des Kaisers scharfes Auge hat ihn sogleich erkannt. Mit seinem wunderbaren Gedächtniß hat er sich sogleich erinnert, daß er ihn früher in Italien gesehen.

Ach, Periola, ruft er ihm heiter zu. Sie befinden sich nicht wohl, Sie haben in Italien besser aus. Hier ist nicht gut seyn nicht wahr? Kehren Sie nach Frankreich zurück, wo wir besser Alle geblieben wären. Was denken Sie davon?

Sire, sagt Periola mit leiser schwankender Stimme, ich denke wie Sie, da mir Ew. Majestät einmal erlaubt haben, meine Meinung auszusprechen.

Ja, wir hätten besser gethan in Frankreich zu bleiben, wiederholt Napoleon gedankenvoll, indem er einige Male häftig auf und abgeht.

Dann tritt er zu der Karte hin, die der Platzcommandant ausgebreitet hat. Aber nur einen flüchtigen, gleichgiltigen Blick wirft er auf die Karte, dann heftet er seine Augen auf den Commandanten.

Sie sind gewiß in einem Pelz gekommen? fragte er.

Ja, Sire, ich bin in einem Pelz gekommen, denn es ist sehr kalt, antwortete Herr Hesselat verwundert.

Nun, was kostet Ihnen Ihr Pelz?

Sire, ich habe zwanzig Louisd'or dafür bezahlt.

Sch gebe Ihnen fünf und zwanzig Louisd'or dafür, ich kaufe Ihnen Ihren Pelz ab. Wir haben die Füße auf dem Wege hierher gefroren, ich brauche Ihren Pelz, um mir die Füße darin einzuwickeln. Duroc, zahlen Sie dem Commandanten fünf und zwanzig Louisd'or aus, und lassen Sie den Pelz in den Schlitten legen. Sind die Schlitten bereit?

Sire, es ist Alles bereit und wartet auf die Befehle Eurer Majestät.

Also vorwärts? Brechen wir auf! Warten Sie, Duroc, lassen Sie mich einmal in Ihre Börse greifen, der Zufall soll bestimmen, wie viel ich Ihnen dankbar sein will.

Er senkte seine kleine, zarte, mit kostbaren Brillantiringen geschmückte Hand in den leinenen Beutel mit Goldstücken, den Duroc ihm darreichte, und zählte dann die Stücke, die er hervorgezogen.

Es waren zwölf Louisd'or. Ach, rief der Kaiser lachend, die Leute hier im Hause werden sehr zufrieden seyn, sie werden wünschen alle Tage einen solchen Gast zu haben. Adieu, meine Herren! Noch einmal, Periola, eilen Sie nach Frankreich zurück. Die Luft bekommt Ihnen schlecht und es ist die höchste Zeit, daß Sie Rußland verlassen, wenn Sie lebend hinauskommen wollen. *)

[Fortsetzung folgt.]

*) Periola reiste noch denselben Tag ab, kam aber nur bis Danzig, wo er starb. Er erzählte seinen Freunden voll Erstaunen die oben angeführte Unterhaltung mit dem Kaiser, und wie sehr der muntere, harmlose Con Napoleon's, der ihm sonst nicht eigen war, ihn in Verwunderung gesetzt hatte. Siehe: Schiller's Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Brod-Taxe

vom 27. Juni 1860.

8 Pfund weißes Kernbrod 32 fr.
das Gewicht eines Kreuzerweden 5 1/2 Loth.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. W. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 52.

Dienstag den 3. Juli

1860.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. (Vermögens-Ausfolge.) Der im Jahre 1834 nach Amerika ausgewanderte Gottlieb Zeutter von Buhlbronn hat um Ausfolge seines Vermögens gebeten. Etwasige Einwendungen sind binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle vorzubringen, widrigenfalls die Betreffenden sich die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile selbst zuzuschreiben haben.

Den 30. Juni 1860.

Königl. Oberamt.
Strölin.

An die Oberämter.

Das Steuercollegium hat schon mehrfach wahrgenommen, daß die Flur- und Ergänzungskarten aus Veranlassung von Proessen u. von den Gemeinrathshäusern eufertigt und bis zu Erledigung des Streits zu den betreffenden Acten genommen werden, was nicht nur eine Beschädigung der betreffenden Karten, sondern sogar schon deren Verlust zur Folge gehabt hat. Nach §. 26. der Ministerialverfügung vom 12. Octbr. 1849. sind aber die Flurkarten und die zu deren Fortführung gehörigen Acten in der Gemeineregistratur niederzulegen und so zu bewahren, daß sie gegen jede Beschädigung gesichert sind. Es ist daher die Entfernung dieser Documente von der Ortsregistratur und die Verrentung derselben bei Proessen u. nicht zulässig, vielmehr haben sich die betreffenden Parthien die zur Führung ihrer Prozesse u. nicht zulässig, während der etwa notwendige Nachtrag der vorgekommenen — in den Ergänzungskarten eingetragenen Veränderungen auf jenen Flurkarten ebenfalls mit ganz unbedeutenden Kosten verbunden ist, wogegen die Wiederherstellung neuer Flur- und Ergänzungskarten bedeutende Kosten verursacht.

Die Oberämter werden daher angewiesen, den Gemeindebehörden die genaue Beobachtung des §. 26. der Ministerialverfügung vom 12. Oct. 1849. wiederholt mit dem Bemerken einzuschärfen, daß die Entfernung der Flur- und Ergänzungskarten von der Ortsregistratur ohne specielle Genehmigung des Steuercollegiums unter keinem Vorwand zulässig sey, und daß diejenigen Personen, welche derselben amtlich nachgeben, auf dem Rathhause davon Einsicht zu nehmen haben.

Stuttgart, den 15. Juni 1860.

Siegel.

Amts-Versammlung am Freitag den 6. dies Morgens präcis 7 1/2 Uhr.

Von Schorndorf 4, von Winterbach, Beinfelsbach, Oberurbach, Schnaith und Grumbach je ein Deputirter, ferner mit Ausnahme der Orte Alpergleit, Hetslach, Mückelberg, Mückelsbach, Schlichten, Bälereck und Buhlbronn, deren Vorsteher in diesem Etatsjahr nicht stimmberechtigt sind, je der Obmann des Bürgerausschusses. Folgende Gegenstände werden zur Verhandlung kommen:

1) Wahl eines aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatz-Männern bestehenden Bezirks-Ausschusses nach Art. 69 des Gesetzes vom 14. August 1849 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören.

2) Wahl des Amtsversammlungs-Ausschusses,

3) Wahl des Bezirks-Rekrutirungsraths,

4) Wahl der Mitglieder der Leihkasse,

5) Wahl von 4 Commissions-Mitgliedern und 4 Ersatz-Männern.

(Art. 11. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 5. Mai 1852.)

6) Amtscorporations-Etat und Umlage 1860—61.

7) Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Amts-Pflegers und des Kassenbestands.

8) Publication der Verhandlungen des Amts-Versammlungs-Ausschusses und der Abhör-Ergebnisse der Oberamtspflege und der Oberamts-Sparkassen-Rechnung 185—859.

9) Publication einiger Regierungs-Decrete.

10) Amtsvergleichungs-Taxe-Regulirung.

11) Gesuch des Oberamtspflegers Fuchs um Besoldungs-Zulage.

Schorndorf den 2. Juli 1860.

Königl. Oberamt.
Strölin.

**Aufforderung des R. Steuercolle-
giums zu Faturung des Kapital-,
Renten-, Dienst- und Berufs-
Einkommens auf den 1. Juli 1860
behufs der Besteuerung pro
1860-61.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1860 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich aufzuhalten die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruction zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruction zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1860 oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuverräumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1860 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1860-61 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1860, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Staatsjahrs 1. Juli 1859-60 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A, i.) angelegten eigenthümlichen oder mangelhaften Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Ziel-Forderungen. b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22. S. 1 des Catastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundstücke und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A, i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitgliedern ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unter-

nehmen nicht der württembergischen Gewerbe-
steuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissiönäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögens-Verwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener. b) Die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche eine der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruction gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassungen in das Dienst- und Berufseinkommen in demselben schriftlich nach dem vorgezeichneten Formular zu übergeben; sie können aber den in §. 17. 3. 2 der gedachten Instruction bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A, a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A, e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Commission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruction vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weiter (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen

Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart bisher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des R. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt vom 1. Juli 1860 an nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Activzinsen versteuert. VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruction mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 26. Juni 1860.

Eigcl.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schorndorf den 12. Juli 1860.

Königl. Cameralamt.
Frost.

Schorndorf.

Nachstehende Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni d. J.

„betr. die Freigebung des Handels mit Tabak und Cigarren“

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 30. Juni 1860.

Stadtschultheißenamt. Palm.

In Gemäßheit der nach Vernehmung des R. Geheimen-Raths ergangenen höchsten Entscheidung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. wird hiemit die eine Ausnahme von dem Art. 111 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 bildende Vorchrift, wonach zum Detailverkauf von Tabak und Cigarren außer den Selbsterzeugern nur die zünftigen Kaufleute und die besonders dazu concessionirten Krämer, beziehungsweise diejenigen Conditoren berechtigt sind, welche die Handlung erlernt haben, in Anwendung des Art. 112 der Gewerbeordnung aufgehoben und der Detailverkauf dieser Artikel freigegeben.

Der §. 11 der Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgrenzung der zünftigen Gewerbe (Reg.-Blatt S. 117), ist hierdurch abgeändert. Stuttgart den 18. Juni 1860.

Linden.

Schorndorf.

Da der Verkauf des Feuerlösch Hauses nicht genehmigt wurde, so wird am

Montag, den 9. Juli, Nachmittags 2 Uhr ein nochmaliger Aufstreich vorgenommen, wozu Kaufs-Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Stadtschultheißenamt. Herz.

Grumbach.

Bei der Gemeindepflege liegen
200 fl. zu 4 1/2 % zum Ausleihen
parat.

Gemeindepfleger Hottmann.

Forstamt Lorch.
Revier Welzheim.
**Auffstreichs-Verkauf von Kleinnuz-
und Brennholz.**

Im Staatswald Heidenhau werden am Montag den 9. d. M. öffentlich versteigert: Nadelholz-Stangen von 10 — 30' Länge, 1 bis 2" Durchmesser 900 Stück. Buchene Prügel 5 3/4 Klafter. Birken: Scheiter 1/4 Klafter, Prügel 6 1/4 Klafter. Aspen: Scheiter 2 1/4 Klafter, Prügel 40 Klafter. Erlen: Scheiter 2 1/4 Klafter, Prügel 10 1/4 Klafter. Nadelholz: Scheiter 2 1/4 Klafter, Prügel 15 1/2 Klafter. Anbruchholz: 4 1/4 Klafter. Wellen, aufgebunden: buchene 3177 Stück, asperne 50 Stück. Unaufgebundenes Grözel-Reis circa 650 Stück.

Zusammenkunft Früh 8 Uhr im Schlag an der Strafe von Welzheim nach Rudersberg unterhalb der Klingemühle.

Lorch den 1. Juli 1860.

Königl. Forstamt.
Dietlen.

Schlachten.

Schafwaide-Verleihung.

Die hiesige Schafwaide welche von der Erndte bis Martini

d. J. mit 150 von da an aber bis 1. Januar 1861 mit 200 Stück Schafen befahren werden darf, wird am

Montag, den 9. Juli d. J.

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 30. Juni 1860.

Schultheißenamt.
Auwärter.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Guter Backsteinkas pr. fl 8 und 10 fr. bei G. F. Schmid.

Bei herannahender Verbrauchszeit in Band-eisen empfehle ich mein gut assortirtes Lager von Band-eisen wie auch von allen übrigen Sorten Eisen, Schaufeln und Spaten; ich sichere die billigsten Preise zu.

G. F. Schmid.

Ganz vorzüglicher Waizenbranntwein und Kirchengestill billig bei

G. F. Schmid.

Vom nächsten Freitag an ist frischgebrannter Kalk und Ziegelwaaren in hiesiger Ziegelhütte zu haben.

Schorndorf.
Guter, etwas weicher **Bausteinkäs** pr.
Carl Arnold, am untern Thor.
Mein oberes Logis habe ich sogleich zu
vermieten; auch habe ich einen klei-
neren deutschen Ofen zu verkaufen.
Carl Arnold, am untern Thor.

Schorndorf.
Ein wohlzogener junger Mensch welcher
Lust hat die Schlosserei gründlich zu erlernen,
findet unter billigen Bedingungen eine Stelle
und könnte sogleich eintreten bei
Fried. Schöbel,
Schlosser und Mechanikus.

Schorndorf.
**Keller's Hilfstabellen zur Frucht-
Preisberechnung betreffend.**
Die Herren Orts-Vorsteher, von deren
Gemeinden resp. Angehörigen die Erlöse für
die bestellten, und zugesendeten Hilfstabellen
noch im Rückstande sind, ersuche ich höflichst,
darauf hinwirken zu wollen, daß die Rück-
stände wo möglich nächsten Botentag an
Herrn Buchbinder Bregenzer in Schorndorf
eingesendet werden.
Pfenningen, 28. Juni 1860.
Commissär Keller.

Schorndorf.
Ein Faß von 13 Eimer und ei-
nige Eimer Most, welcher auch mi-
weise abgegeben wird, hat zu ver-
kaufen
Bortenmacher Kraiß Wittve.

Op.-B. Samstag den 7. Juli Abends 7
Uhr Versammlung.

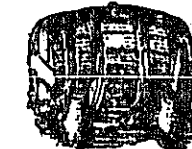
Unterurbach.
Unterzeichneter hat zu verkaufen: circa
500 Schuh eichener Bedseiten, saubere und
trockene Waare von 13", 14" und 15"
Stärke und werde sie Demjenigen überlassen,
welcher mir innerhalb 8 Tagen das höchste
Angebot macht.

Weiter habe ich zu verkaufen: einige sch-
öne Blöcke, Bedseiten und Diele.
Ebenfalls schöne Milch-
schweine und zwei junge
Rattenfänger.
Neumüller Boreis.

Oberberken.
400 fl. Pfleggeld hat bis Jacobi
zum Ausleihen in einem oder zwei
Posten.

J. Schif.

Eine **Büchekammer** in welcher ungefähr 3
Wagen Heu aufbewahrt werden können, wird
zu miethen gesucht. Von wem? sagt
die Redaction.

 8 Fässer im Eigebalt von ca. 96
Eimer sind zu vermieten. Wo?
sagt die Redaction.

Das Heugras von 1 Morgen Wiesen ist
zu vergeben. Wo? sagt
der Redaction.

Stuttgart. Ein- und Verkauf
von Staats-Obligationen, Anlehenloosen,
Einwechslung von Coupons und Treffer-
loosen, **Gratis-Ankunft** über gezogene
Nummern von Anlehenloosen.
Ferdinand Garnier.

Öffentliche Justiz.

In Kirchentirnberg besand sich um's Jahr 1829
ein übler Mensch, der beim Kuhhandel insbesondere
unzählgemal der Verwünschung sich bediente: Wenn
das nicht wahr ist, soll ich lebendig begraben
werden. Als seine Tage erfüllt waren, starb der
Mann. Zufälligerweise wurde der Verstorbene erst
mehrere Stunden nach der gesetzlich vorge-
benen Zeit von 48 Stunden beerdigt. Während nun
der Gesellige zur Abhaltung der Leichenpredigt in der
Sakristei sich eingefunden, kam der Totengräber mit
der Anzeige, der Begrabene habe geklopft. Sogleich
eilte man zum Grab und zur Hilfe, öffnete den Sarg,
trug den Leib in's nächste Haus und ließ ihm zur
Anerkennung das Blut in weitem Bogen, wie
bei einem gesunden, starken Menschen; zugleich aber
trat auch der letzte Athemzug ein. Das böse Wort,
das bei mancher Täuscherei gebraucht worden, war
vor den Augen der ganzen Gemeinde buchstäblich in
Erfüllung gegangen. Bei der darauf eingeleiteten
Untersuchung kommt Niemand eine Uebertretung
der gesetzlichen Vorschrift nachgewiesen werden. Chr. B.

Fruchtpreise

in Winnen den vom 28. Juni 1860.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittl.		niedrigst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen 1 Echl.	17	12	16	48	—	—
Dinkel "	7	19	7	6	6	51
Haber "	7	48	7	1	6	21
Gerste 1 Eri.	1	24	1	20	—	—
Weizen "	—	—	—	—	—	—
Roggen "	1	32	1	30	—	—
Erbsen "	—	—	—	—	—	—
Linjen "	—	—	—	—	—	—
Weißkorn "	2	—	1	48	—	—
Ackerbohnen "	2	—	1	54	—	—
Wicken "	—	—	—	—	—	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. W. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 53.

Samstag den 7. Juli

1860.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. (Vermögens-Ausfolge.) Die nach Nordamerika übersiedelte
Christine Kurz von Aspergle hat um Ausfolge ihres Vermögens gebeten.
Etwasige Einreden sind inner der Frist von 30 Tagen hier vorzubringen bei Vermeidung
der aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile.
Den 2. Juli 1860.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf. (Vermögens-Ausfolge.) Sibille geb. Oberländer, nun verehe-
lichte Bäcker in Amerika, hat um Ausfolge ihres in Schorndorf ererbten Vermögens gebeten.
Etwasige Einreden sind binnen 30 Tagen, bei Vermeidung der aus der Unterlassung ent-
springenden Nachtheile, hier vorzubringen.
Den 5. Juli 1860.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf. Die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe werden erinnert, den auf 1. Juli
1860 verfallenen Gemeinde- und Stiftungs-Stat unsehlbar bis 15. dieß vorzulegen.
Den 5. Juli 1860.

Königl. Oberamt.
Strölin.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen
weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und
Abienberechtigzte anzuordn vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmäch-
tigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem
Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Meerk, in dem einen, wie in dem andern
Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für de Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugs-
rechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-
Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den
übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wiro angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Ver-
gleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erfül-
lung der Meorheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläu-
bigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befrei-
gung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehn-
tägige Frist zu Weibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-
Tagesfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagsfahrt
vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein
höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger
unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntem Gläubiger bei der Auseinandersetzung
nicht werden berücksichtigt werden.

Aus- scheidende Stelle.	Datum der ämtl. Bekannt- machung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagsfahrt zur Liquidation.	Tag des Aus- schlusses Bescheids.	Bemer- kungen.
K. Ober- amts-Gericht Schorndorf.	1. Juli 1860.	Schorndorf.	Schoor, Joh. Gottlob, Barchetweber in Schorndorf.	Montag, 30. Juli 1860, Mrgs. 9 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.	
K. Ober- amts-Gericht Schorndorf.	1. Juli 1860.	Grumbach.	resignirter Amtspfleger Barchet von Grumbach, wähler in Waiklingen.	Donnerstag, 9. August 1860 Mrgs. 9 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.	

Liegenschafts-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei
Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.